

Benützungsgreglement für Gemeindeliegenschaften

der Politischen Gemeinde Ossingen

vom 12. Oktober 2021

In Kraft seit 1. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Liegenschaften / Räumlichkeiten	1
	Art. 1 Allgemein.....	1
	Art. 2 Mietobjekte	1
	Art. 3 Ausnahmen	1
II.	Nutzung und Betrieb	2
	Art. 4 Gebühren	2
	Art. 5 Reinigung	2
	Art. 6 Reservationen	2
	Art. 7 Parkplätze	2
III.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 8 Haftung / Verantwortung	3
	Art. 9 Behördliche Bewilligungen.....	3
IV	Schlussbestimmungen.....	3
	Art. 10 Inkrafttreten	3

Benützungsreglement für Gemeindeliegenschaften gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. Oktober 2021

I. Liegenschaften / Räumlichkeiten

Art. 1 Allgemein

¹ Die öffentlichen Räume und Anlagen stehen der Bevölkerung von Ossingen zur Verfügung. Dieses Reglement regelt deren möglichst breite Nutzung für Anlässe und Veranstaltungen und soll der Förderung des kulturellen und politischen Gemeindelebens dienen.

Art. 2 Mietobjekte

¹ Für öffentliche oder private Anlässe können folgende Objekte gemäss nachstehenden Bedingungen gemietet werden:

1. Zehntenkeller Mitteldorf
2. Kirche Hausen
3. Pfarscheune Hausen
4. Gemeindehaus: Gemeindestube OG
5. Küblerscheune
6. Holzerhütten Oberholz und Falmenriet

² Zusätzlich benötigte Festbestuhlungen (sofern im Inventar der jeweiligen Räumlichkeiten nicht vorhanden) können nach Absprache beim Werk der Gemeinde Ossingen bezogen werden. Die Bestuhlung ist in sauberen Zustand wieder am Abholort oder nach Vereinbarung zu deponieren. Defekte Garnituren werden zulasten des/der Benutzer*in repariert.

³ Der Gemeindevorstand kann Veranstaltungen ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Die Räume im Gemeindehaus werden für private Festivitäten nicht zur Verfügung gestellt.

² Die Anlässe im Gemeindehaus dürfen eventuell gleichzeitig stattfindenden Sitzungen in anderen Räumen nicht stören.

³ Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Räumlichkeiten nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

1. Gemeinde- und Schulanlässe vor den übrigen
2. Ossinger vor Auswärtigen
3. Vereine und gemeinnützige Organisationen vor auswärtigen Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern

⁴ Die Gemeinde behält sich vor, Räumlichkeiten für Einzelanlässe im öffentlichen Interesse (z.B. Behördensitzungen, Gemeindeversammlung, Informationsveranstaltungen, etc.) für sich zu beanspruchen.

II. Nutzung und Betrieb

Art. 4 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Ossingen (GebüVo) sowie dem jeweils gültigen Gebührentarif.

Art. 5 Reinigung

¹ Der verantwortlichen Organisatoren sind für die ordentliche Abgabe der Räumlichkeiten und des Umgeländes nach der Veranstaltung besorgt.

² In den Räumlichkeiten sowie der WC- und Küchenanlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialein dürfen weder an Mobiliar (Stühle und Tische) noch an den Wänden angebracht werden.

³ Die Räumlichkeiten sowie die Umgebung des jeweiligen Objektes sind besenrein zu hinterlassen. Das Mobiliar inklusive Toiletten sind gereinigt zu übergeben. Der Abfall ist zu entsorgen. Allfällige Kosten für eine Nachreinigung werden den Benützern nach Aufwand verrechnet.

⁴ Alle Lichter sind zu löschen und die Türen und Fenster zu schliessen.

⁵ Ausnahmen: Die Reinigung der Kirche Hausen und allenfalls der Pfarscheune erfolgt durch den/die Sigrist*in der Gemeinde Ossingen. Die Verrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gemeinde Ossingen.

Art. 6 Reservationen

¹ Sämtliche Räume können telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Ossingen, Tel. 052 317 14 63 oder online auf der Homepage der Gemeinde Ossingen, www.ossingen.ch, reserviert werden.

² Die notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten sind bei der Gemeindeverwaltung Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen, während den ordentlichen Öffnungszeiten abzuholen. Die Rückgabe erfolgt am Folgetag im Rahmen der Abnahme der Räumlichkeiten durch das Gemeindepersonal.

Art. 7 Parkplätze

¹ Für Veranstaltungen im Gemeindehaus, Küblerscheune oder im Zehntenkeller stehen die Parkplätze beim Gemeindehaus oder in der Pünt zur Verfügung. Das Parkieren auf der Truttikerstrasse und auf den umliegenden privaten Abstellplätzen ist verboten.

² Für Veranstaltungen in der Oberholz- oder Falmenriethütte stehen Parkplätze ausserhalb des Waldes zur Verfügung (Oberholzhütte: PP Lenzbein/Gütighuserstrasse; Falmenriethütte: PP Dachsenhausen oder Himmelrich). Für allfällige Materialtransporte kann für ein Fahrzeug eine gebührenpflichtige Ausnahmegewilligung bei der Gemeindeverwaltung Ossingen beantragt werden.

³ Für Veranstaltungen in der Pfarscheune und Kirche Hausen stehen die Parkplätze vor der Pfarscheune zur Verfügung.

III. Allgemeine Bestimmungen Art. 8 Haftung / Verantwortung

¹ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche bei der Benutzung entstanden sind. Die Schäden sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Räumlichkeiten ab.

³ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die gemieteten Räumlichkeiten nur betreten, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person übernimmt der Gemeinde gegenüber die volle Verantwortung vom Eintritt bis zum Verlassen der Räumlichkeiten. Gesuche.

⁴ Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung des Benutzungsreglements verantwortlich und hat den Anlass zu überwachen.

Art. 9 Behördliche Bewilligungen

¹ Die zentrale Lage der Zehntenscheune und Küblerscheune erfordert von Veranstaltern und Besuchern grösstmögliche Rücksichtnahme auf die Anwohner. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten, im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ossingen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

² Der Benutzer hat selbst für die allfällig nötigen Bewilligungen (z.B. Ausschank von Alkohol) zu sorgen.

³ Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen, etc.) sind einzuhalten. Mitgebrachte Dekorationen müssen aus schwer entflammbarem Material sein. In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand per 1. November 2021 in Kraft.

² Der Gemeindevorstand regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

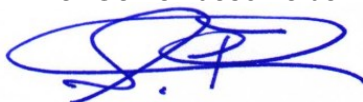
Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Oktober 2021

Der Gemeindepräsident:



Martin Günthardt:

Der Gemeindevorstand:



Sven Fehse

